

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 723.1 (Gesetz über die Nutzung des Untergrundes [UNG] vom 18. November 2015) (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Die Nutzung des Untergrundes bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz, so weit sie nicht konzessionspflichtig ist. Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

4. (*geändert*) die Erstellung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 600 m.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Synopse

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)

Fassung vorberatende Kommission (16/PI 6/395)	Fassung nach 1. Lesung (16/PI 6/395)
Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)	Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)
I.	<p>Der Erlass RB 723.1 (Gesetz über die Nutzung des Untergrundes [UNG] vom 18. November 2015) (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 4 Bewilligung</p> <p>¹ Die Nutzung des Untergrundes bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz, soweit sie nicht konzessionspflichtig ist. Bewilligungspflichtig sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erkundung des Untergrundes durch Grabungen, Bohrungen und seismische Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen;2. die gewerbsmässige Nutzung von Höhlen;3. das Einlagern von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen;4. die Errichtung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 600 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 500 kW. <p>² Der Kanton erteilt die Bewilligung, wenn das Vorhaben keine Rechte Dritter gefährdet oder beeinträchtigt. Wer ein Gesuch um Bewilligung stellt, muss zudem für eine umweltverträgliche und ordnungsgemäss Ausführung Gewähr bieten und alle Vorschriften dieses Gesetzes einhalten.</p> <p>³ Wer die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachweist, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Vorbehalten bleiben behördliche Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche in sinngemässer Anwendung von § 8 Absatz 3, sowie Nutzungsansprüche Dritter.</p>

Fassung vorberatende Kommission (16/Pl 6/395)	Fassung nach 1. Lesung (16/Pl 6/395)
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
III.	
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
IV.	
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
	Der Präsident des Regierungsrates
	Der Staatsschreiber

Synopse

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)

Geltendes Recht	Fassung nach 1. Lesung (16/PI 6/395)
Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)	
	I.
	Der Erlass RB 723.1 (Gesetz über die Nutzung des Untergrundes [UNG] vom 18. November 2015) (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:
§ 4 Bewilligung	<p>¹ Die Nutzung des Untergrundes bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz, soweit sie nicht konzessionspflichtig ist. Bewilligungspflichtig sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erkundung des Untergrundes durch Grabungen, Bohrungen und seismische Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen;2. die gewerbsmässige Nutzung von Höhlen;3. das Einlagern von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen;4. die Erstellung von Erdsonden, Erdsonden-Feldern, Erdregistern, Energiepählten sowie Kälte- oder Wärmespeichern zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 kW. <p>² Der Kanton erteilt die Bewilligung, wenn das Vorhaben keine Rechte Dritter gefährdet oder beeinträchtigt. Wer ein Gesuch um Bewilligung stellt, muss zudem für eine umweltverträgliche und ordnungsgemäss Ausführung Gewähr bieten und alle Vorschriften dieses Gesetzes einhalten.</p> <p>³ Wer die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachweist, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Vorbehalten bleiben behördliche Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche in sinngemässer Anwendung von § 8 Absatz 3, sowie Nutzungsansprüche Dritter.</p>

Geltendes Recht	Fassung nach 1. Lesung (16/Pl 6/395)
II.	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
III.	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
IV.	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Präsident des Regierungsrates Der Staatsschreiber